

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

79. Stück, 16.02.1892

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 16. Februar 1892.) 79. Stück.

Inhalt:

N^o. 141. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1892, betreffend die praktische Vorbildung für das höhere Lehramt.

N^o. 141.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die praktische Vorbildung für das höhere Lehramt.
Oldenburg, 1892 Februar 11.

Mit höchster Genehmigung werden für die praktische Vorbildung von Kandidaten des höheren Lehramts die nachstehenden Vorschriften erlassen:

Für Kandidaten des höheren Lehramts, welche ein vollgültiges Zeugniß über ihre wissenschaftliche Lehrbefähigung erworben haben, wird zum Zweck ihrer praktischen Vorbildung ein zweijähriger Kursus angeordnet.

Derselbe besteht in einem Vorbereitungsjahr und in einem Probejahr.

A. Das Vorbereitungsjahr.

1. Die Kandidaten melden sich zur Theilnahme an einem solchen regelmäßig sechs Wochen vor dem Beginn des betreffenden Schulhalbjahrs beim evan-

gelischen Oberschulcollegium unter Beifügung des Prüfungszeugnisses.

2. Abgehalten wird das Vorbereitungsjahr an dem Gymnasium zu Oldenburg unter Leitung des Gymnasialdirectors. Das Schullehrerseminar zu Oldenburg kann für dasselbe nach näherer Bestimmung des Oberschulcollegiums in Anspruch genommen werden, sofern die Benutzung seiner Bibliothek gewünscht wird oder sofern es rathsam erscheint, einen Kandidaten auch in den Unterrichtsbetrieb des Seminars nähere Einsicht nehmen zu lassen.
3. Zweck des Vorbereitungsjahrs ist: die Kandidaten mit den Aufgaben und der Methode des höheren Schulunterrichts in unmittelbarer Berührung mit demselben bekannt zu machen.
4. Als Grundlage hat dabei eine ausreichende Vertrautheit mit der Geschichte der Pädagogik in ihren wichtigsten Erscheinungen seit dem 16. Jahrhundert zu gelten. Die Kandidaten sollen befähigt werden, sich ein Bild davon zu machen, wie concrete Unterrichtsgegenstände oder bestimmte Erziehungsaufgaben nach Maßgabe der verschiedenen geschichtlich hervorgetretenen Hauptrichtungen behandelt sind oder zu behandeln wären.
5. Indem sie veranlaßt werden, guten Lektionen erfahrener Lehrer beizuwohnen, sollen sie eine Einsicht gewinnen, auf welchen Grundsätzen das jetzige Unterrichtsverfahren beruht, insbesondere auch inwiefern sich die Methode des Unterrichts nach der Art des Unterrichtsgegenstandes richten muß und von den gesteckten Unterrichtszielen abhängt.
6. Nach Verlauf des ersten Vierteljahrs ist ihnen sodann Gelegenheit zu geben, sich unter Aufsicht des betreffenden ordentlichen Lehrers in einigen Lehrstunden selbst zu versuchen.

7. Der Director hat die Studien der Kandidaten zu regeln und sich über das Ergebniß derselben durch regelmäßige Unterredungen Kenntniß zu verschaffen. Er hat die Lektionen zu bestimmen, denen die Kandidaten beiwohnen und welche sie geben sollen. Entweder er selbst oder die betreffenden ordentlichen Lehrer werden in angeschlossenen Besprechungen die von dem Kandidaten beim Unterricht gemachten Beobachtungen richtig stellen und die von demselben bei seinen eignen Versuchen gemachten Fehler aufweisen und auf ihre Quelle zurückführen.
8. Einigemale im Lauf des Jahres, vierteljährlich mindestens einmal, sind einzelne einschlagende Fragen aufzustellen, welche der Kandidat in schriftlicher Form kurz zu behandeln hat.
9. Ueberhaupt aber soll ihm Gelegenheit gegeben werden, einen Einblick in das ganze Schulleben zu gewinnen, wie sich dasselbe vom Standpunkt des Lehrers darstellt; daher er auch zu Conferenzenberathungen, Schulfeiern und Schulspielen zuzuziehen ist.
10. Gegen Ende des Jahres zieht der Director die Urtheile der betheiligten Lehrer ein und stellt auf Grund derselben wie seiner eigenen Wahrnehmungen ein Zeugniß über die Befähigung, die Entwicklung und die Haltung des Kandidaten auf. Das Zeugniß geht mit der Meldung des Kandidaten zur Ableistung des Probejahrs an das evangelische Oberschulcollegium, welches dasselbe, wenn es sich um einen katholischen Kandidaten handelt, der das Probejahr am Gymnasium zu Bechta ableisten will, dem katholischen Oberschulcollegium übersendet.

B. Das Probejahr.

1. Die Kandidaten, welche sich zur Ableistung des Probejahrs gemeldet haben, werden vom evangelischen Oberschulcollegium einem Gymnasium oder auch der Oberrealschule zugewiesen. Ueber die Zuweisung von katholischen Kandidaten, welche das Probejahr am Gymnasium zu Bechta abhalten wollen, trifft das katholische Oberschulcollegium Bestimmung.

Das Oberschulcollegium hat solchen Kandidaten, welche es in Uebereinstimmung mit dem Bericht des Directors für ungeeignet zum Lehrerberuf hält, den Rath zu ertheilen, von der begonnenen Laufbahn Abstand zu nehmen.

2. Ein Zeugniß über ein in einem andern Bundesstaate durchgemachtes Vorbereitungs-(Seminar-)jahr gilt einem hier erworbenen Zeugniß gleich.

3. Zweck des Probejahrs ist: festzustellen, ob der Kandidat bei einiger Uebung die Fähigkeit zeigt, ein ihm überwiesenes Unterrichtspensum richtig anzufassen, Schüler verschiedener Stufen verständig zu behandeln und durch beides ein befriedigendes Resultat zu erzielen.

4. Es sind ihm daher die speciellen Aufgaben desjenigen Unterrichts, den er zu übernehmen hat, bestimmt vorzuzeichnen. Ueber den Stand der betreffenden Klassen, sowie auch über besondere Verhältnisse der ganzen Anstalt, an welcher er eintritt, ist ihm so weit nöthig bei Zeiten Mittheilung zu machen.

5. Des weiteren soll der ihm übergebene Unterricht einen ausreichenden Umfang haben, damit er an der Stelle, wohin er gestellt wird, thunlichst festen Fuß fassen und den Grad seines Vermögens in erkennbarer Weise bethätigen könne. — Die Zahl der ihm

zugewiesenen Stunden soll in der Woche etwa 6 bis 10 betragen; dieselben sollen nicht ausschließlich einem Fache angehören und im zweiten Halbjahre anders gelegt werden als im ersten.

6. Von der Weise, wie der Kandidat seine Aufgabe erfüllt, soll sich der Director in fortlaufender Kenntniß erhalten. Er wird daher theils selber dem Unterricht desselben wiederholt beiwohnen, theils die betreffenden Klassen- oder Fachlehrer zumal in der ersten Hälfte des Jahres zu öfterem Hospitiren veranlassen; auch dafür sorgen, daß die Hefte, welche der Kandidat, sei es beim Unterricht, sei es etwa für Hausarbeiten, gebrauchen läßt, von Zeit zu Zeit nachgesehen bezw. ihm selbst vorgelegt werden.

Der Director kann die specielle Beaufsichtigung des Probekandidaten vorbehältlich seiner Oberaufsicht einem anderen Lehrer übertragen.

7. Auf Grund solcher und der sich ihm sonst mittelbar oder unmittelbar bietenden Beobachtungen wird er dem Kandidaten die erforderlichen Anweisungen und Rathschläge ertheilen. Dieselben müssen befolgt werden.
8. Außerdem ist der Kandidat verpflichtet, solchen Unterrichtsstunden anderer Lehrer beizuwohnen, welche nach Ansicht des Directors instructiv für ihn sind.
9. Zu den Conferenzen soll er nicht bloß als Zuhörer zugezogen werden, sondern eine Aeußerung seiner Meinung in Betreff desjenigen Bereiches, in welchem er thätig gewesen ist, gefordert und gehört werden.
10. Gegen Ablauf des Probejahres hat der Director über die Thätigkeit und das Verhalten des Probekandidaten an das evangelische bezw. katholische Oberschulcollegium zu berichten. Dasselbe befindet nunmehr endgültig über die Frage, ob der Kandidat für brauchbar zum Dienst zu gelten habe. Ein be-

zügliches Zeugniß, welches ihm kurz die Brauchbarkeit zu- oder abspricht, wird dem Kandidaten zugestellt. —

In Fällen des Bedürfnisses können einem Kandidaten, dessen Tüchtigkeit im allgemeinen nicht zu bezweifeln ist, auch schon während der Zeit der praktischen Vorbildung Unterrichtsstunden in größerer Anzahl als oben vorgesehen, übertragen werden. Es bedarf dazu in jedem einzelnen Falle einer Genehmigung des Staatsministeriums.

Das Staatsministerium behält sich vor, in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zu entbinden.

Diese Bekanntmachung findet zuerst Anwendung auf die Kandidaten, welche Ostern 1892 den Vorbereitungscursus beginnen wollen.

Oldenburg, 1892 Februar 11.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

Flor.

Meyer.